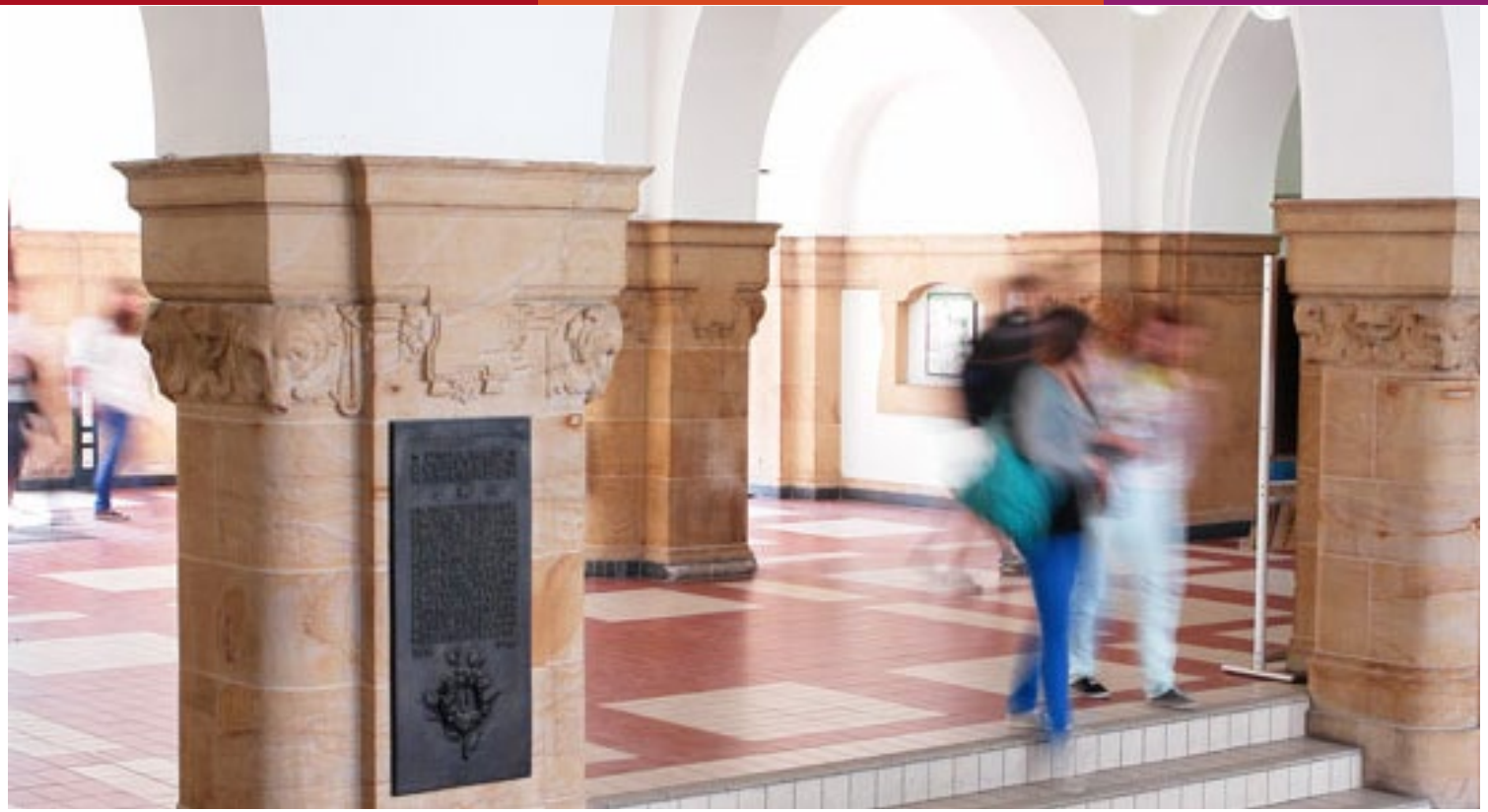


3. Kölner Sachversicherungsforum

6. November 2026

Technology
Technology
Arts Sciences
TH Köln

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther

ivw Köln
Institut für Versicherungswesen

Programm

09:00	**Begrüßung** Prof. Dr. Dirk -Carsten Günther (ivwKöln)
09:15	**Aktuelle Rechtsprechung zur Sachversicherung** Marianne Voigt (Vorsitzende Richterin am Kammergericht Berlin)
10:00	**Young Science: Aktuelle Zweifelsfragen in der Elementarschadenversicherung** Aylin Hesse, LL.M. (Risk Consultant, MRH Trowe)
10:30	**Kaffeepause**
11:00	**1. Panel:** **Sachversicherung : Quo vadis?** Dr. Philipp Horsch, Vorstand Sach Firmen/Freie Berufe HDI; Florian Knackstedt, Vorstand S -Direkt, andsafe & ProTect sowie Bereichsleiter Geschäftsfeld Privatkunden in der Provinzial Holding; Stefan Rosenowski, Geschäftsführer Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e. V.; Volker Eutebach, Hauptbevollmächtiger und Regional Manager Central Europe, Lloyds. Moderation: Dr. Dennis Sturm (STC Versicherungsmakler)
12:00	**Mittagspause mit Imbiss**
12:45	**2. Panel:** **Die Planungen der Bundesregierung zur Einführung einer „Elementarschadenversicherung"** Oliver Hauner (Leiter Sach - und Technische Versicherung, Cyberversicherung, Schadenverhütung, Statistik, GDV); Stephen Rehmke (Vorstand Bund der Versicherten e. V.). Moderation: Prof. Dr. Dirk -Carsten Günther (ivwKöln)
13:45	**Digitalisierung in der Sachversicherung – ein Überblick** Prof. Dr. Torsten Oletzky (Fakultät für Wirtschafts - und Rechtswissenschaften, ivwKöln)
14:15	**Der praktische Einsatz von KI in der Sachversicherung** Christine Raasch (Sales Managerin für KI - Services, Domcura AG)
14:45	**Zusammenfassung und Verabschiedung** Prof. Dr. Dirk -Carsten Günther (ivwKöln)
15:00	**Ende der Veranstaltung**

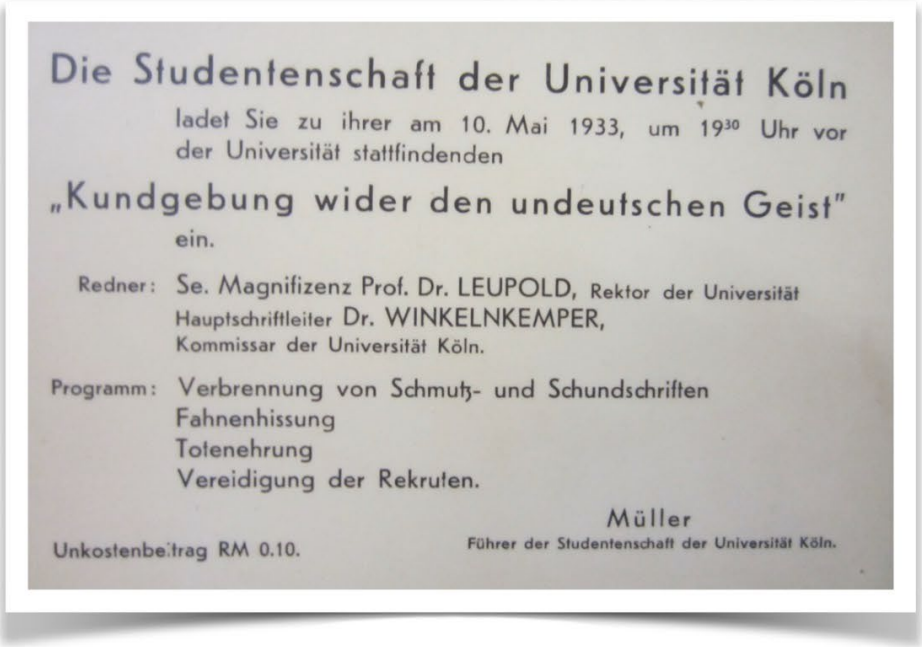


Treppenhalle um 1907
Foto: Rheinisches Bildarchiv rba_062574a



Treppenhalle im Gauhaus 1937, Titelblatt Rheinische Blätter
Foto: Ruth Hallensleben

https://books.apple.com/us/book/sachversicherung-i/id6450385788



Die Studentenschaft der Universität Köln

ladet Sie zu ihrer am 10. Mai 1933, um 19³⁰ Uhr vor der Universität stattfindenden

„Kundgebung wider den undeutschen Geist"

ein.

Redner: Se. Magnifizenz Prof. Dr. LEUPOLD, Rektor der Universität
Hauptschriftleiter Dr. WINKELNKEMPER,
Kommissar der Universität Köln.

Programm: Verbrennung von Schmutz- und Schundschriften
Fahnenhissung
Totenehrung
Vereidigung der Rekruten.

Müller
Führer der Studentenschaft der Universität Köln.

Unkostenbeitrag RM 0.10.

Flyer der Studentenschaft



Eingangsbereich der TH Köln ab 1934

17. Mai 1933



Bundesweit fand die Bücherverbrennung am 10.05.1933, so auch der der Flyer auf der linken Seite, statt. In Köln gab es die Besonderheit einer Verzögerung um eine Woche. Die Bücherverbrennung in Köln fand also am 17.05.1933 vor dem Platz der heutigen TH statt. Die offizielle Begründung war schlechtes Wetter, tatsächlich gab es einen anderen Hintergrund: Ein Germanistikprofessor und Experte für Thomas Mann wahrte sich dagegen, daß dessen Werke verbrannt werden. Es konnte sich durchsetzen, so dass „nur" die Bücher von Heinrich Mann und den Kindern Erika und Klaus Mann verbrannt wurden. Mit einer Widerstandshandlung hatten die Bemühungen dieses Professors nichts zu tun. Ihm ging darum, nicht einen wichtigen Teil seines wissenschaftlichen Lebenswerkes zu gefährden.

Aktuelle Fälle 2026



01. Januar **Brand in einem Schweizer Club, 41 Tote**

Verletzung von Sicherheitsobliegenheiten?

03. Januar **Angriff auf die Berliner Stromversorgung, vermutlich durch die „Vulkangruppe“**

Greift der Ausschluss für Schäden durch Terror?



04. August **Gescheiterter Angriff einer Sprengstoffdrohne auf den Leipziger Flughafen**

Greift der Ausschluss für Schäden durch Krieg?



31. Oktober **Massive Ausschreitungen nach „gekaperten“ Gen-Z-Protesten**

Greift der Ausschluss für Schäden durch **innere Unruhen**?


Angriff auf Waffengeschäft. Ein Randalierer tritt in Frankfurt gegen die Schaufensterscheibe. Die Männer entwendeten danach einige der Waffen. Die Polizei sagt, diese seien aber von Einsatzkräften sichergestellt worden. © Andreas Arnold/dpa

„Cyberwar“ und Kriegsausschluss

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther*

Gliederung

1. Regelungen in den AVB
2. Abgrenzung zu Terror
3. Krieg im „klassischen“ Sinne
4. Cyberkrieg
   a) Technische Möglichkeiten
   b) Hybride Kriegsführung
   c) Stand-alone-Cyberkrieg
      aa) Völkerrechtliche Auslegung
      bb) Versicherungsvertragsrechtliche Auslegung
      (1) Zwischenstaatlichkeit
      (2) Dauererfordernis
      (3) Ort
      (4) Ausmaß des Cyberkrieges
      (5) Physische Schäden

Reichspogromnacht, Vietnamkrieg und G-20-Gipfel – der Ausschluss für „Innere Unruhen"

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther*

Gliederung

1. Einleitung
2. Rechtsprechung des Reichsgerichtes
2.1 Porto-Allegro-Fall
2.2 Weitere Entscheidungen des Reichsgerichtes
3. Rechtsprechung des BGH
3.1 Reichspogrom-Fall
3.2 Vietnamkriegdemo-Fall
4. Übertragung der Rechtsprechung auf G-20-Krawalle
4.1. „Innere Unruhe" bejaht
4.2. „Innere Unruhe" verneint
5. Weitere deckungsrechtliche Fragen

Der G-20-Gipfel in Hamburg im Sommer 2017 war für eine erhebliche Anzahl von Personen eine Kulisse zur Begehung von Straftaten, z. B. durch Inbrandsetzung von abgestellten Pkw, Einschlagen von Schaufensterscheiben bis hin zu Plünderung von Geschäften. Dies erfüllte je nach Einzelfall die Straftatbestände der §§ 242, 243, 244, 303, 306, 306 a StGB. Da diese Straftaten oft aus einer Menschenmenge heraus erfolgten, lag auch ein Landfriedensbruch (§ 125 StGB) vor, bei einer Plünderung in einem besonders schweren Fall (§ 125 a StGB) mit dem Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren.

1. Einleitung

In versicherungsvertragsrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob der üblicherweise in der Sachversicherung (ein-

Frankfurt letztes Wochenende



Angriff auf Waffengeschäft: Ein Randalierer tritt in Frankfurt gegen die Schaufensterscheibe. Die Männer entwendeten danach einige der Waffen. Die Polizei sagt, diese seien aber von Einsatzkräften sichergestellt worden. © Andreas Arnold/dpa

www.blogversicherungsrecht.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln

ivwKöln
Institut für Versicherungswesen
Forschungsstelle Versicherungsrecht



Versicherungsrecht | VVG | Sach/special lines | Haftpflicht | KFZ | Personen | Unternehmensrecht | Sonstige | Über uns

Sach/special lines

Suchen …

Ausschreitungen nach „gekaperten" Schülerprotesten: Greift der Ausschluss für „innere Unruhen?"

4. November 2026 von Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther



Prof. Dirk-Carsten Günther, TH Köln In der Nacht vom 31.10.2026 auf den 01.11.2026 kam es nach zunächst großteils friedlichen „Gen-Z"-Protesten (auch) in der Frankfurter Innenstadt zu massiven Ausschreitungen durch eine bestimmte Klientel jüngerer Männer, bei denen ein politisches Motiv nicht erkennbar war. Rund um den Bereich Zeil, Hauptwache und Konstablerwache sowie in den dortigen Nebenstraßen … Weiterlesen …

Für den Newsletter des Blog Versicherungsrecht melden Sie sich bitte hier an.

Neueste Beiträge

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Elementarschäden besser absichern

Diskussionspunktepapier von BMJV und BMF

zur Umsetzung des KoaV im Bereich „Elementarschadenversicherung“

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther

ivw Köln
Institut für Versicherungswesen

Der Koalitionsvertrag (KoaV) sieht zur Elementarschadenversicherung Folgendes vor:

„Wir führen ein, dass im Neugeschäft die Wohngebäudeversicherung nur noch mit Elementarschadenabsicherung angeboten wird, und im Bestandsgeschäft sämtliche Wohngebäudeversicherungen zu einem Stichtag um eine Elementarschadenversicherung erweitert werden. Dabei prüfen wir, ob dieses Modell mit einer Opt-Out-Lösung zu versehen ist. Um eine langfristige Rückversicherbarkeit sicherzustellen, führen wir eine staatliche Rückversicherung für Elementarschäden ein. Die Versicherungsbedingungen werden weitgehend reguliert. Wir prüfen, wie Planungsträger in den Ländern für ihre Verantwortung bei der Bauleitplanung in besonders schadensgefährdeten Gebieten sensibilisiert werden können und konkretisieren die Staatshaftungsregeln der planenden Körperschaften, die neue Baugebiete in bisher unbesiedelten Arealen trotz dieser Risiken ausweisen. Die Belange der Mieterinnen und Mieter haben wir dabei im Blick.“

I. Neukundengeschäft (Pflichtdeckungserweiterung der Wohngebäudeversicherung)

1. Es wird eine Vorschrift im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eingeführt, nach der jede neu abgeschlossene Wohngebäudeversicherung auch die Gefahrengruppe der weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) abdeckt.
2. Die Elementargefahren Überschwemmung (einschließlich Starkregen), Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen werden dadurch standardmäßig bei jeder neu abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung versichert.
3. Um zu gewährleisten, dass Wohngebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ein Versicherungsangebot erhalten, das Elementargefahren möglichst umfassend abdeckt, wird gesetzlich ein maximal zulässiger Selbstbehalt für die Elementargefahrendeckung in Höhe von 10 % der Versicherungssumme – höchstens jedoch 20.000 Euro pro Schadensfall – eingeführt (sog. Standardversicherung). Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung niedrigerer Selbstbehalte bleibt unberührt.
4. Die Bundesregierung wird prüfen, ob Wohngebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Möglichkeit erhalten sollen, durch ausdrückliche Erklärung (sog. Opt-out-Möglichkeit) bereits bei Abschluss ihrer neuen Wohngebäudeversicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Versicherungsverhältnis auf den neuen gesetzlich vorgesehenen Umfang der Versicherung zu verzichten. Dabei prüft die Bundesregierung einen Verzicht, der immer zugunsten einer Wohngebäudeversicherung zur Deckung von Elementargefahren für den Katastrophenfall mit einer Mindestdeckung (sog. Mindestversicherung) führt. Diese Mindestversicherung unterscheidet sich von der standardmäßig vorgesehenen Deckung dadurch, dass ein Selbstbehalt für die Elementargefahrendeckung in Höhe von 50 % der Versicherungssumme – höchstens jedoch 100.000 Euro – vereinbart wird.

   Bei einer Opt-out-Möglichkeit werden Versicherungsnehmerinnen und -nehmer darauf hingewiesen, dass damit ggf. staatliche Hilfen der Länder im darüberhinausgehenden Schadenfall ausgeschlossen sein können.

II. Bestandsgeschäft (Bestandsumstellung zum Stichtag)

8. Während einer einjährigen Beratungs- und Übergangsphase ab der Anwendbarkeit der neuen Rechtslage werden die Wohngebäudeversicherer und die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ihre bestehenden Wohngebäudeversicherungen vertraglich so ändern oder neu abschließen können, dass sie den einzuführenden gesetzlichen Anforderungen an eine Standardversicherung oder – bei Entscheidung für eine Opt-out-Möglichkeit zugunsten einer Mindestversicherung – an eine Standard- oder eine Mindestversicherung entsprechen. Dies stärkt die Autonomie der Vertragsparteien, stärkt den Wettbewerb um die besten Bedingungen und Prämien und gewährleistet eine bedarfsgerechte Beratung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nach den versicherungsvertragsrechtlichen Vorgaben.

9. Die Wohngebäudeversicherer müssen den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern, deren Bestandsverträge noch nicht den neuen Anforderungen an eine Standardversicherung entsprechen, innerhalb der Beratungs- und Übergangsphase, spätestens aber sechs Monate vor dem Stichtag für die Bestandsumstellung, ein Angebot zur Erweiterung ihrer Wohngebäudeversicherung um Elementarschutz unterbreiten, das die gesetzlichen Anforderungen an eine Standardversicherung erfüllt.
   Bei Entscheidung für eine Opt-out-Möglichkeit zugunsten einer Mindestversicherung hat der Versicherer dabei auch ein Erweiterungsangebot um Elementarschutz beizufügen, das (nur) die gesetzlichen Anforderungen an eine Mindestversicherung erfüllt. Erfüllt bereits die bestehende Wohngebäudeversicherung die Anforderungen an eine Mindestversicherung, hat der Versicherer auf diesen Umstand hinzuweisen.

10. Bei Entscheidung für eine Opt-out-Möglichkeit zugunsten einer Mindestversicherung erhalten Wohngebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Möglichkeit, durch ausdrückliche Erklärung (sog. Opt-out-Möglichkeit) auf die angebotene Erweiterung um den gesetzlich vorgesehenen Umfang der Standardversicherung zu verzichten und in Kenntnis möglicher Konsequenzen für staatliche Hilfszahlungen im Schadensfall

    a) ein Angebot anzunehmen, mit dem ihre bestehende Wohngebäudeversicherung zumindest um eine Mindestversicherung erweitert wird, oder

    b) die Fortführung ihrer bereits bestehenden Mindestversicherung zu bestätigen.

    Auf diese Weise wird auch im Bestandsgeschäft eine Opt-out-Möglichkeit sichergestellt.

11. Nach Ablauf der Beratungs- und Übergangsphase werden sämtliche Wohngebäudeversicherungen, deren Elementargefahrendeckung zum Stichtag

    a) nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Standardversicherung entspricht oder

    b) bei Entscheidung für eine Opt-out-Möglichkeit zugunsten einer Mindestversicherung nicht zumindest durch eine Mindestversicherung sichergestellt wird, die nach dem Beginn der Beratungs- und Übergangsphase abgeschlossen oder ausdrücklich bestätigt wurde,

    kraft Gesetzes um Elementarschutz erweitert, der die gesetzlichen Anforderungen an eine Standardversicherung erfüllt.

12. Um diese gesetzliche Deckungserweiterung auf den Umfang einer Standardversicherung auszugleichen, erhält der Versicherer ein einseitiges Recht zur Prämienanpassung, um

eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese erweiterte Deckung entsprechende Prämie zu verlangen. Der Versicherer hat aber gleichzeitig dem Versicherungsnehmer Angaben zu den wesentlichen Grundlagen seiner Berechnung der Prämienanpassung mitzuteilen, insbesondere die Risikoeinordnung anhand der Lage (Flussnähe; Lage auf oder am Fuße eines Hangs) zur Einordnung in eine bestimmte Risiko- bzw. Starkregenklasse, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung ermöglichen. Es wird zudem geprüft, ob die der Prämienkalkulation jedenfalls auch zugrundeliegende Einordung in Risikoklassen (ZÜRS) einer unabhängigen Sachverständigenprüfung unterworfen werden soll.

13. Die Versicherungswirtschaft hat die Prämienanpassung im Bestandskundengeschäft verantwortungsbewusst und dem Risiko angemessen zu kalkulieren. Versicherer unterliegen bei ihrer Geschäftstätigkeit der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese umfasst auch eine Wohlverhaltensaufsicht, die einen angemessenen Kundennutzen und einen fairen Umgang mit den Versicherten in den Mittelpunkt stellt (gilt auch für Diskussionspunkt 7).

III. Prävention, Finanzielle Stabilität, Bezahlbarkeit und Evaluation

14. Der Vorsorgeansatz des Bundes zielt auf die Vermeidung von Risiken für die gesetzlichen Schutzgüter und, so diese unvermeidbar sind, auf die Minimierung negativer Folgen. Die Schadensprävention gegenüber Extremwetterfolgen ist ein Teil des umfassenden Vorsorgeansatzes und ein Baustein für ein leistungsfähiges Elementarschadenversicherungssystem, in dem Elementargefahren zu bezahlbaren Risikoprämien versicherbar sind und bleiben.

Die Bundesregierung arbeitet deshalb daran, die staatliche und individuelle Prävention noch weiter zu stärken. Die Bundesregierung wird prüfen, wie Planungsträger für ihre Verantwortung bei der Bauleitplanung in besonders schadensgefährdeten Gebieten noch stärker als bisher sensibilisiert werden können.

15. Mit dem Klimaanpassungsgesetz und der Klimaanpassungsstrategie hat die Bundesregierung den strategischen Rahmen für eine möglichst flächendeckende Risikovorsorge auf allen föderalen Ebenen gesetzt. Die Länder sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Kommunen Klimaanpassungskonzepte erstellen, die Risikoanalysen und entsprechende Maßnahmen enthalten.

    Der Bund unterstützt Kommunen dabei im Rahmen der Förderung modellhafter Maßnahmen („DAS – Förderrichtlinie"). Das „Zentrum Klimaanpassung" steht zusätzlich im Auftrag des Bundes als erster Ansprechpartner rund um das Thema Klimaanpassung mit praxisgerechten Beratungsangeboten für Kommunen und soziale Einrichtungen bereit.

16. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass der Bund einen Sonderrahmenplan Naturschutz und Klimaanpassung einrichtet und die Einführung einer diesbezüglichen Gemeinschaftsaufgabe prüft; auch diese Maßnahmen stehen gemäß Koalitionsvertrag unter Finanzierungsvorbehalt.

    Im Wirtschaftsplan 2026 des Klima- und Transformationsfonds (KTF) wurde der neue Titel „Naturschutz und Klimaanpassung" ausgebracht. Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung von vorrangig naturbasierten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie von Naturwiederherstellungs- und Naturschutzmaßnahmen erfolgen. Zur Klimaanpassung zählen dabei vor allem naturbasierte Maßnahmen zur Anpassung an Extremwetterereignisse wie Hochwasser, Starkregen, Sturzflut, Meeresspiegelanstieg, Dürre und Hitze.

17. Rechtliche Verbesserungen beim Hochwasserschutz im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ggf. weiteren Fachgesetzen sind sinnvoll. Dies bestätigte sich erneut in der letzten Umweltministerkonferenz. Eine WHG-Novelle (sogenanntes Hochwasserschutzgesetz III) wird vor allem den Ansatz verfolgen, den Hochwasserschutz gesetzlich noch weiter zu stärken und das Thema Starkregenvorsorge expliziter rechtlich zu verankern. Wir prüfen dabei auch die weitere Begrenzung der Möglichkeiten zur Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

    Auch die Raumordnung von Bund, Ländern und Regionen leistet mit ihren Instrumenten einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz, vor allem mit der Einführung des risikobasierten Ansatzes zum Hochwasserschutz (die integrierte Betrachtung mittels Gefahrenanalyse, Risikobewertung und Vorsorgemaßnahmen) in die Landes- und Regionalplanung (Grundlage: Bundesraumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz von 2021). So weisen im Jahr 2023 etwa 80 % der Regionalpläne Ziel- und Grundsatzfestlegungen für ausgewählte Aspekte zur „Hochwasservorsorge in Flussgebieten“ aus. Damit soll den notwendigen Präventions- und Vorsorgemaßnahmen und damit der Vermeidung von Sachschäden Rechnung getragen werden.

18. In den sozialen Mindestsicherungssystemen, wie insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe, können Aufwendungen für eine Elementarschadenversicherung bereits heute grundsätzlich im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden. Zu den im Wohngeld berücksichtigungsfähigen „kalten“ Betriebskosten (ggf. als pauschale Betriebskosten) gehören auch umlagefähige Gebäudeversicherungen; allerdings wirken sich diese nur anspruchserhöhend aus, soweit die sonstigen Wohnkosten nicht bereits die Höchstbeträge für Miete oder Belastung erreichen. Darüber hinaus stellt Wohngeld nur einen Zuschuss zu den ermittelten berücksichtigungsfähigen Wohnkosten dar. Neue Netto-Belastungen für den Bundeshaushalt werden sich daraus nicht ergeben.

19. Mit dem Programm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ sowie mit Modellvorhaben, Forschung, Daten- und Informationsbereitstellung unterstützt der Bund Kommunen bei einer verbesserten Klimaanpassung, von der indirekt auch Wohngebäudeeigentümerinnen und -eigentümer profitieren können.

20. Die Städtebauförderung dient der Beseitigung von städtebaulichen Missständen. Unter Umständen können dazu auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes gehören.

    Die Klimaanpassung stärkt die Bundesregierung auch im Bauplanungsrecht bereits mit der am 27. Mai 2026 im Bundeskabinett beschlossenen Novelle des Baugesetzbuchs, etwa durch die Verankerung der wassersensiblen Stadtentwicklung als Grundsatz der Bauleitplanung und die Erweiterung des Festsetzungskatalogs.

21. Die Bundesregierung wird eine Änderung der Betriebskostenverordnung hinsichtlich der Umlagefähigkeit der auf den Elementarschadenschutz entfallenden Prämienanteile der Wohngebäudeversicherung vom Vermieter auf die Mieterinnen und Mieter prüfen.

22. Mit dem am 30. September 2026 im Bundesgesetzblatt verkündeten Abwicklungsregime für Versicherungsunternehmen ist auf Vorschlag der Bundesregierung ein neuer Rechtsrahmen geschaffen worden, der mit einer staatlichen Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro als Ultima Ratio einen staatlichen Beitrag zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer leistet.

23. Die Bundesregierung wird eine Marktuntersuchung zur Prämiengestaltung der Versicherungswirtschaft im Neu- und Bestandskundengeschäft veranlassen.

24. Binnen fünf Jahren nach Anwendbarkeit der Regelungen wird im Rahmen einer Evaluation geprüft, wie sich die Versicherungsquote bei der Elementarschadenversicherung, der Rückversicherungsmarkt für Elementarschadenversicherungen und die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen entwickelt hat.

3. Kölner Sachversicherungs-Forum
6.11.2026
TH Köln

Aktuelle Rechtsprechung

06.11.2026

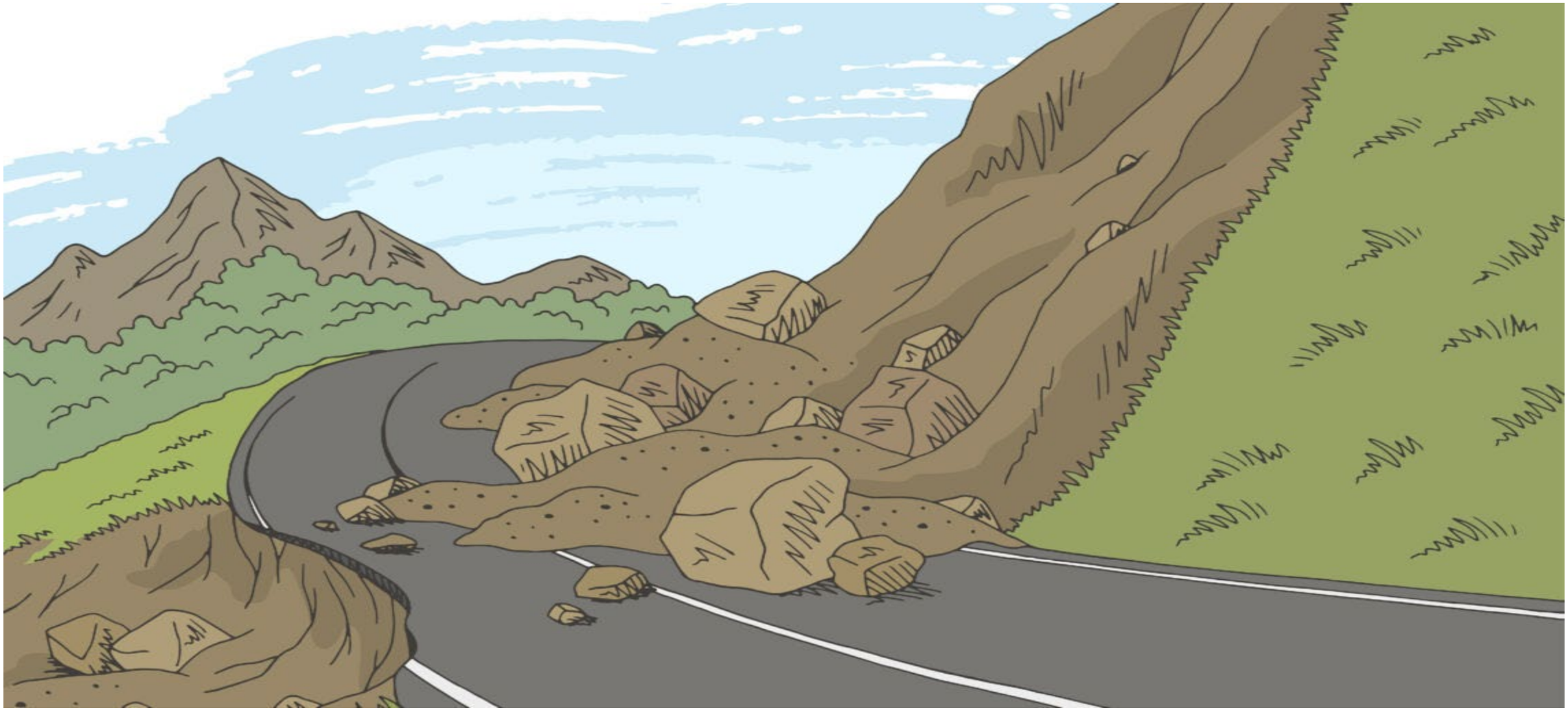
Wohngebäudeversicherung

Erdrutsch / Erdsenkung

Leistungsausschluss bei Leitungswasserschäden: Schwamm und Schimmel

3. Kölner Sachversicherungs-Forum 2026

Erdrutsch / Erdsenkung



Erdrutsch

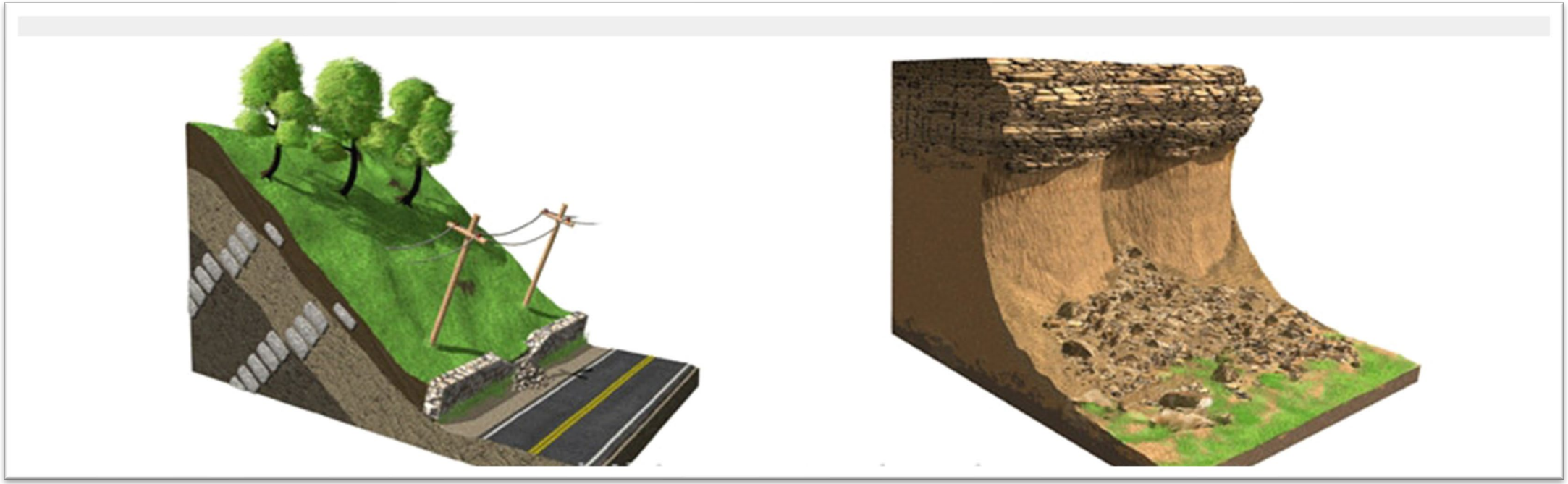
ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen (VGB alt).

Abgleiten

Erd- / Gesteinsmassen kommen horizontal / vertikal in Bewegung

Umfasst Abgleiten auch Kriechbewegungen

= langsame Bewegung ohne sinnliche Wahrnehmbarkeit?



Fall nach BGH, Urteil vom 9. November 2022 – IV ZR 62/22:

Gebäude des VN liegt auf einer am Hang aufgeschütteten Terrasse. Es haben sich Risse gebildet, die VN auf augenscheinlich nicht wahrnehmbare Bewegungen des Untergrundes von nur wenigen Zentimetern jährlich zurückführt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. Maßgeblich ist der Sprachgebrauch im täglichen Leben und nicht die Terminologie in Fachkreisen an. In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind.

Bodenkriechen kein Erdrutsch:

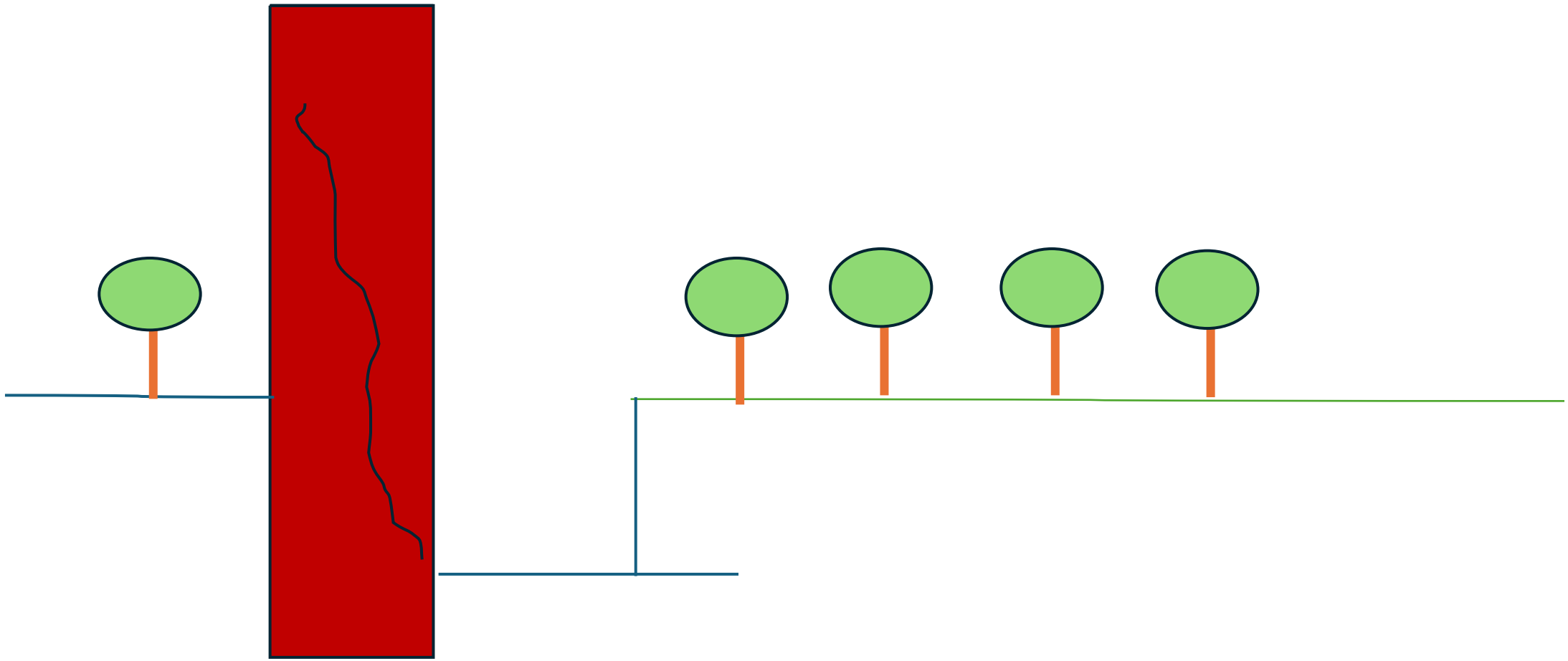
- nach Wortlaut ein sinnlich wahrnehmbarer Vorgang mit einer gewissen Dynamik erforderlich
- Kriechen ≠ Abgleiten / Abstürzen
- Geologie unterscheidet zwischen Erdkriechen und Erdrutsch
- auch andere versichert Naturgefahren sind deutlich wahrnehmbare Ereignisse

Bodenkriechen ist ein Erdrutsch:

- Abgleiten umfasst allmähliche, nicht augenscheinliche naturbedingte Bewegungen von Gesteins- oder Erdmassen ≠ Abstürzen
- Auslegung nach Verständnis des durchschnittlichen VN, nicht nach dem geologischer Fachkreise

Sinnliche Wahrnehmbarkeit:

OLG Düsseldorf v. 12.7.1966 – 4 U 168/65, VersR 1968, 161: Dort wurde eine 2,5m tiefe Grube neben einem Turm ausgehoben. In einer Wand des Turms entstand ein Riss und eine Mauerhälfte brach zusammen. Ursache war die Veränderung des Bodengegendrucks unterhalb des Turms durch die Ausschachtung / Herstellung der Grube



Erdrutsch

= naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen (A 5.4.5. VGB 2022 – WohngebäudeV

Abrutschen = Abgleiten?

Fall nach OLG Hamm, Urteil vom 28.1.2026 – 20 U 116/25

VN hat eine Wohngebäudeversicherung abgeschlossen, die als versicherte Gefahr den Erdrutsch umfasst. An seinem Haus in Hanglage zeigten sich Risse, die nach einem Gutachten auf langsame, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Bewegung von Erdmassen der Hanglage folgend zurückzuführen sein sollen.

OLG Hamm:

Abrutschen ≠ Abgleiten

Erfordert eine sinnlich wahrnehmbare Dynamik

BGH

Ausdrücklich offen gelassen in Entscheidung IV ZR 62/22

Erdsenkung

Wenn Bodenschichten aus irgendwelchen Gründen ihr Volumen verringern, dadurch ihre Festigkeit verlieren und infolgedessen zusammensinken



Ist hier eine sinnliche Wahrnehmbarkeit erforderlich?

Fall nach KG, Urteil vom 15.10.2025- 23 U 149/23: Auf einem Grundstück in der Nähe des Berliner Alexanderplatzes ist ein Hotel errichtet worden. Durch das Erdreich dieses Grundstücks verläuft ein U-Bahntunnel. Für die Herstellung der Bodenplatte des Hotels wurden u.a. Bohrpfähle in das Erdreich neben dem U-Bahntunnel getrieben. Dadurch kam es zu einer Verdichtung des Erdreichs unterhalb des Tunnels, der absackte und Risse entstanden. Bauherren-Haftpflichtversicherung enthielt Ausschluss für Schäden durch „Senkung von Grundstücken“.

Unterschied des Begriffs für Gebäudeversicherung und Haftpflichtversicherung?

- Definition für Erdsenkung bei GebäudeV: naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen (A 5.4.4. VGB)
- bei Haftpflicht – nicht aber ElementarschadenV – kann Erdrutsch / Erdsenkung auch durch Menschen verursacht sein kann
- bei ElementarschadenV wird das versicherte Risiko, bei Haftpflicht ein Risikoausschluss bezeichnet

Drei Entscheidungen des BGH

- Urteil vom 27. Juni 2012 – IV ZR 212/10 (Schwamm I)
- Urteil vom 12.7.2017 - IV ZR 151/15 (Schimmel)
- Beschluss vom 13. November 2024 – IV ZR 212/23 (Schwamm II)

Fall nach BGH, Beschluss vom 13. November 2024 – IV ZR 212/23 = OLG Köln, Urteil vom 10. Februar 2026 – 9 U 19/23

VN hat eine Gebäudeversicherung für ein Einfamilienhaus abgeschlossen, das im Wesentlichen aus Holz errichtet worden ist. Die Versicherung erstreckt sich auf Leitungswasserschäden, enthält jedoch folgenden Ausschluss:

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch (...) Schwamm.

Im Bad des Obergeschosses kam es zu einem zunächst unbemerkt gebliebenen Leitungswasseraustritt im Bereich der Dusche. Folge war eine Durchfeuchtung der Holzbalken in der Decke, der OSB-Bodenplatte und auch von Hölzern in den angrenzenden Wänden, die wiederum zu deren Befall mit weißem Porenschwamm (Antrodia) führte. VR lehnte eine Regulierung der Sanierungskosten iHv gut 65.000 € unter Berufung auf die Ausschlussklausel ab.

Anwendungsbereich der Klausel

Nur der Echte Hausschwamm oder auch andere Schwammarten?

Seit Schwammurteil I: BGH, Urteil vom 27. 6. 2012 - IV ZR 212/10 – Rn. 13 ff: alle Arten von Hausfäulepilzen, nicht nur echter Hausschwamm

Schäden „durch Schwamm“?

Schwamm muss weder die Erstursache sein noch die einzige oder hauptsächliche => klargestellt durch „ohne Rücksicht auf weitere Ursachen“

BGH, Urteil vom 27. Juni 2012 – IV ZR 212/10 –, Rn. 24; BGH Urteil vom 12.7.2017 - IV ZR 151/15 – Rn. 43 (Schimmelurteil)

Ausschlussklausel wirksam?

Leistungsbeschränkung ist dann unwirksam gem. § 307 Abs.2 Nr.2 BGB, wenn sie zu einer Gefährdung des Vertragszwecks führt. Der durchschnittliche VN erwartet im Ausgangspunkt einen umfassenden, lückenlosen Schutz gegen die versicherten Gefahren. Dennoch gefährdet nicht jede Einschränkung der Leistungen den Vertragszweck. Vielmehr sind solche Einschränkungen der unternehmerischen Entscheidung des VR überlassen, solange er nicht bei dem VN falsche Vorstellungen weckt. Eine Gefährdung des Vertragszwecks liegt erst dann vor, wenn die Einschränkung den Vertrag seinem Gegenstand nach aushöhlt und in Bezug auf das zu versichernde Risiko zwecklos macht.

Das wäre zu bejahen, wenn Schwammschäden regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folge des Austritts von Leitungswasser wären, weil sich der durchschnittliche Versicherungsnehmer mit dem Abschluss einer Leitungswasserversicherung dann vorwiegend auch vor solchen Schimmelschäden schützen wolle und sich der Versicherer mit der Ausschlussklausel von der Kardinalpflicht des Versicherungsvertrages, Leitungswasserschäden zu entschädigen, freizeichnen würde (st. Rspr.; zB BGH, Urteil vom 27. Juni 2012 – IV ZR 212/10 –, Rn. 33; Urteil vom 12.7.2017 - IV ZR 151/15 – Rn. 13 ff mwN; Beschluss vom 13. November 2024 – IV ZR 212/23 –, Rn. 23)

Wann liegt eine „regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folge“ vor?

Bezogen auf alle Leitungswasserschäden an Gebäuden oder nur solche, die zunächst unerkannt blieben?

BGH, Urteil vom 12.7.2017 - IV ZR 151/15 – Rn. 20, 22: Vertragszweck der Leitungswasserversicherung ist die Entschädigung für durch Leitungswasser beschädigte versicherte Sachen. Dieser Zweck wird dann infrage gestellt, wenn regelmäßige oder zwangsläufige Folgeschäden eines zunächst unerkannt gebliebenen Leitungswasserschadens von der Deckung ausgeschlossen werden.

Aber:
BGH, Urteil vom 12.7.2017 - IV ZR 151/15 – Rn. 41: Das BerGer. wird nach allem mit sachverständiger Hilfe zu klären haben, ob die Behauptung der Kl. zutrifft, dass Schimmelschäden regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folge eines Leitungswasseraustritts sind.

Ebenso: BGH, Urteil vom 27. Juni 2012 – IV ZR 212/10 –, Rn. 33; Beschluss vom 13. November 2024 – IV ZR 212/23 –, Rn. 24; OLG Köln, Urteil vom 10. Februar 2026 – 9 U 19/23 – Rn. 36

Wann liegt eine „regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folge“ vor?

Bezogen auf alle Bauweisen nur auf Häuser mit hohem Holzanteil?

BGH, Beschluss vom 13. November 2024 – IV ZR 212/23 –, Rn. 28: alle Häuser. Zwar kann eine Inhaltskontrolle gruppenbezogen vorgenommen werden, wenn AGB auf verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Interessen, Verhältnissen und Schutzbedürftigkeit angewendet werden. Hier fehle es aber an einer hinreichend deutlichen, aussagekräftigen Abgrenzbarkeit. Allein das höhere Schutzbedürfnis bei Häusern mit höherem Holzanteil genügt für eine klare Abgrenzung nicht

OLG Köln, Urteil vom 10. Februar 2026 – 9 U 19/23

VN konnte den Beweis für seine Behauptung nicht führen, ein Schwammbefall sei regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folge des Austritts von Leitungswasser in nahezu dem gesamten Wohngebäudebestand in Deutschland.

„Der Sachverständige kommt mit plausibler Begründung zu dem Ergebnis, dass keine belastbare bzw. repräsentative Feststellung zur tatsächlichen Häufigkeit eines Auftretens von "Schwammbefall" getroffen werden könne, so dass die Beweisfrage empirisch weder belegt noch widerlegt werden könne.“

Es kommt nicht darauf an, ob der Schaden regelmäßig bei zunächst unentdeckt gebliebenem Leitungswasseraustritt entsteht. Denn Schwamm kann nur bei den in Holzkonstruktion errichteten Gebäuden auftreten, Vergleichsgruppe sei aber der gesamte Wohngebäudebestand.

Ergebnis werde gestützt durch die Erfahrungen in der Regulierungspraxis und die Arbeit der Leitungswasserunternehmen .

Leistungspflicht trotz Wirksamkeit der Ausschlussklausel

- Im Einzelfall kann es treuwidrig sein, wenn VR sich auf den Leistungsausschluss beruft
- Aufklärungspflichtverletzung bei Vertragsabschluss

Leistungsausschluss bei Schwamm / Schimmel

BGH, Urteil vom 12.7.2017: Infolge einer Undichtigkeit der im Boden verlegten Wasserleitung kommt es zu Schimmelbildung am Estrich und der Estrichdämmung. Die Sanierungskosten belaufen sich auf knapp 30.000 €. Die Wohngebäudeversicherung enthält folgen Leistungsausschluss:

> Der Versicherungsschutz gegen Leistungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch … Schwamm oder Schimmel

Es gelten die zum Schwamm dargestellten Erwägungen entsprechend

- Die Klausel erfasst alle Arten von Schimmel (und Schwamm)
- Der Leistungsausschluss gilt unbeschadet weiterer Ursachen umfassend
- Die Klausel ist wirksam, es sei denn, Schimmel ist eine regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folge

=> BGH hat die Vorinstanz aufgehoben und zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!



Mehr Agent. Mehr Mensch.

Der praktische Einsatz von KI in der Sachversicherung

6. November 2026
3. Kölner Sachversicherungsforum

Christine Raasch

KI-generiert

DOMCURA

Christine Raasch



- Geboren in Dresden, lebt in Hamburg, verheiratet, 4 Kinder
- Seit 2016 bei Domcura; Sales Managerin für KI-Services
- 26 Jahre fundierte Branchenkenntnisse in Versicherung und Bankwesen
- Berufsstationen bei Versicherungen, Pools, Banken und Insur-Techs
- Fachliche Expertise in der Sach- und Krankenversicherung sowie Wohnungswirtschaft

DOMCURA

Das sind wir

465.000.000
Jahresnettoprämie Sachbestand in Euro

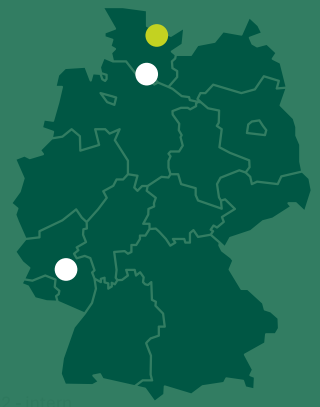
370
Mitarbeitende

1.000.000
Verträge

125.000
Anträge Neugeschäft /Jahr

>5.700
Vertriebspartner

>2.500.000
Menschen leben/arbeiten in einem von DOMCURA versicherten Gebäude



Gründung
1980

Geschäftsmodell
Assekuradeur

149,6% Umsatzsteigerung von 56,1 Mio. Euro auf 140 Mio. Euro

8
Rekordjahre in Folge

Kennzahlen der DOMCURA Gruppe | Stand 04/2026

DOMCURA

Spezialist für Sachversicherungen

Kerngeschäft: Wohngebäudeversicherung

- Produktentwicklung
- Underwriting
- Schadenbearbeitung
- KI-Services

Marktführer mit KI-Lösungen

KI-Mitarbeiter | KI-Avatar



Stiftung Warentest
Sieger
2023-2026

Die Herausforderung

DOMCURA

Häufiger auftretende Extremwetter verursachen viel mehr Schäden

Massive Rückstände bei der Schadenbearbeitung

Leitungswasserschäden weiterhin auf hohem Niveau

Vervielfachung der durchschnittlichen Schadenhöhen

Gestiegener Bearbeitungsaufwand

Unbesetzte Stellen wegen Fachkräftemangel

Das Bürokratie-Burnout-Dilemma

Nähe scheitert nicht am Wollen, sondern an administrativer Überlastung.



70–80 %

der Arbeitszeit fließen in repetitive Routineaufgaben

Schadenakten prüfen • Stammdaten abgleichen • Standardschreiben verfassen

„Wir haben keine Zeit mehr für den Kunden, weil wir zu beschäftigt mit seinen Akten sind.“

C2 - intern

Vorstellung der Schaden-KI

— Video (3 Min) —



Das kann Deutschlands erster KI-Mitarbeiter

KIM erfasst die Schadenmeldung inklusiver aller Unterlagen innerhalb kürzester Zeit

KIM fragt umgehend fehlende Dokumente an

KIM verifiziert alle Schaden-Fotos

KIM liest selbst handschriftliche Vermerke von Kunden fehlerfrei aus

KIM reagiert rechtzeitig auf Eskalationen durch Aussteuern



Unser virtueller Kollege

Basistechnologie: ChatGPT

Inhouse-Entwicklung mit Team von KI-Experten

Seit Juli 2024 im Einsatz

KIM wird kontinuierlich weiterentwickelt

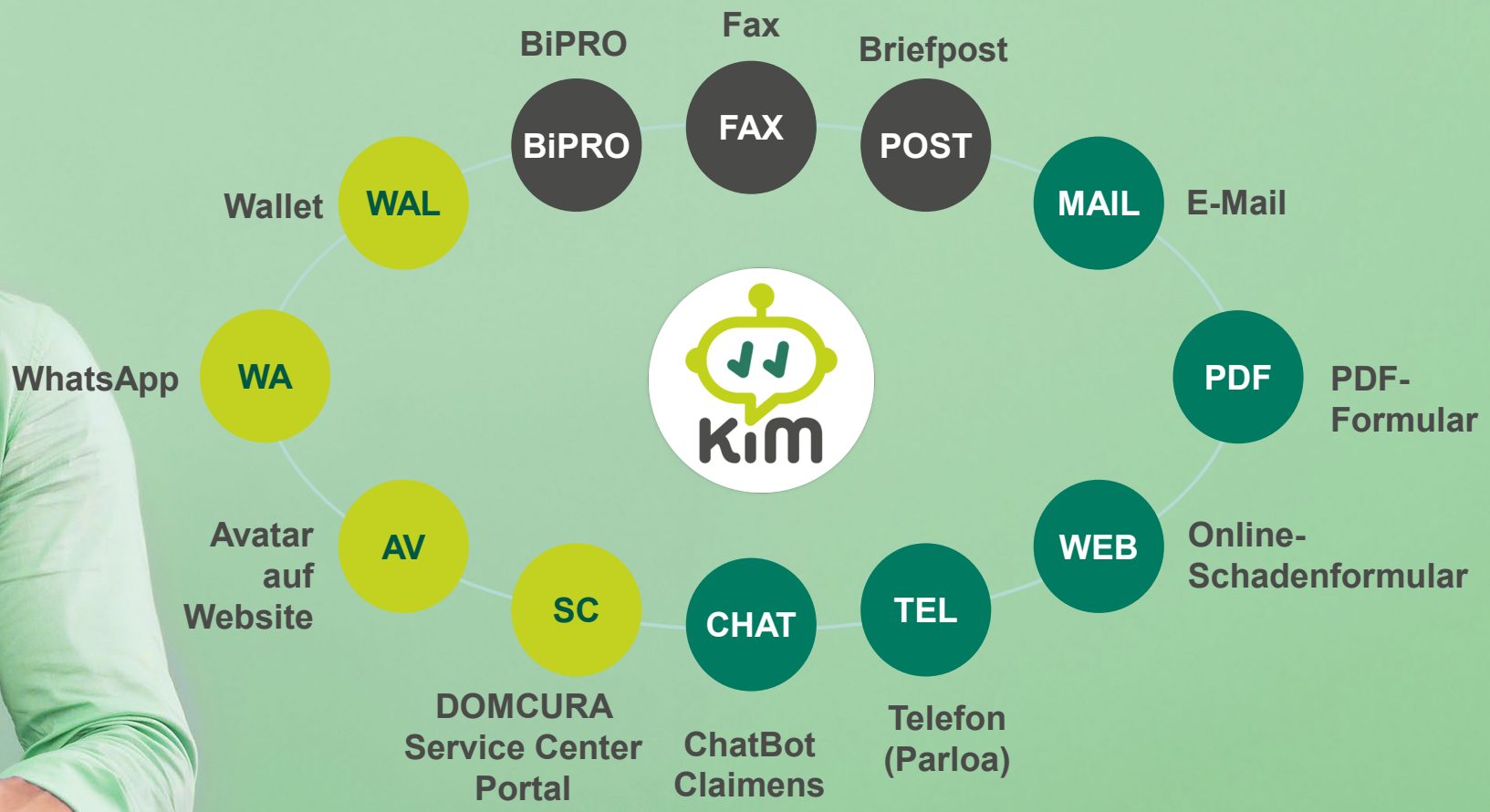
Urteil Microsoft: „So weit ist in Deutschland noch kein Unternehmen.“

KIM

Touchpoints

KIM verarbeitet alle Kanäle





DOMCURA

Angebundene Services

Von datengesteuerter Analyse bis zur proaktiven Erkennung

DATENGESTEUERT → PROAKTIV

01	02	03	04
meteomatics	PROPERTYEXPERT	Google	VAARHAFT
Wetterabfragen	**Belegprüfung**	**Geodaten-Mapping**	**Betrugserkennung**
DATEN	PRÜFUNG	KONTEXT	ERKENNUNG

Datengesteuert analysieren. Proaktiv erkennen.

Rückrufbuchung mit Agenten statt kostenintensiver Callcenter

Planbarer Rückruf löst Warteschleifen ab

- **Kunden und Makler sparen Zeit**
  Statt in der Warteschleife zu bleiben, lassen Sse sich automatisch zurückrufen
- **Verlässlich planbar**
  Die transparente Rückrufzeit gibt insbesondere Maklern Klarheit für den Arbeitstag
- **Freiraum gewinnen**
  Weniger Nachfassen und Mehrfachanrufe – mehr Zeit für Beratung und Vertrieb



Die agentische Plattform

Von Einzel-Use-Cases zur Prozessintelligenz: Aufbau einer zentralen KI-Plattform

- ✓ **KI übernimmt Routine.**
- ✓ **Menschen übernehmen Wirkung.**

Repetitive Vorgänge laufen Ende zu Ende automatisiert.

Rückstände im Betrieb werden messbar reduziert.

Mitarbeitende arbeiten wieder an wertschöpfenden Themen.

Angebot **Antrag** **Schaden** **Bestand** **Service**

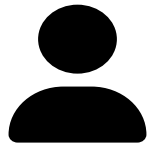
Der Mensch bleibt dort im Fokus, wo Urteilskraft und Empathie zählen.



C2 - intern

Der Fachbereich bekommt die Kontrolle zurück.

Wenn sich Prozesse ändern, sollte nicht jedes Mal ein großes IT-Projekt entstehen.



Fachwissen

Der Fachbereich kennt Prozess, Kunden und Ausnahmen.





Regeln

Abläufe und Leitplanken werden verständlich definiert.





Agent

KIM setzt die Vorgaben konsistent im Prozess um.





Lernen

Feedback fließt schnell in die Weiterentwicklung ein.

Die Technik dient dem Prozess. Der Fachbereich gestaltet ihn.

Weiterentwicklung zur agentischen KI

— Video (3 Min) —



Integration von Services

Unabhängig von der Datenqualität und IT-Infrastruktur mit fast jedem Bestandssystem kompatibel



Einzelne Module schnell einsetzbar!



Wir greifen nach den Sternen

Mit Hilfe von **KIM und unseren KI-Agenten** haben wir erstmals die **4-Sternehürde** bei TRUSTPILOT genommen!

DOMCURA AG

4,3 · 571 Bewertungen

September 2026

1,3

Januar 2024





Von Flop zu Top

Das Feedback der Versicherungsvermittler hat in einem Jahr eine Kehrtwende gemacht.

3 FLOP » 1 TOP

2024 2025

Platz 1 in der AssCompact Studie 2025:
KIM sorgt bei DOMCURA für höchste Zufriedenheit ihrer Vermittler bei der Schadenregulierung.

AssCompact



Unsere Vision

Die KI-automatisierte Versicherung.

Damit Menschen wieder Zeit für Menschen haben

DOMCURA



Lasst uns sprechen.

Christine Raasch

Sales Managerin für KI-Services

+49 151 514 373 87

c.raasch@domcura.de

DOMCURA

C2 - intern

KI in der Versicherungsbranche

Dr. Philipp Horsch | 06.11.2026

KI entlang der Wertschöpfungskette

Vertrieb & Kundenservice	Produkt, Pricing, UW	Schaden	Support-funktionen
			
Datengestützte Beratung	**Risiko-Voreinschätzung**	**KI-gestützte Schadenprüfung**	**KI-Unterstützung im Alltag**
KI bündelt Kunden-, Produkt- und Vertragsdaten für eine fundierte Beratung.	KI liest Antragsunterlagen aus und unterstützt Underwriting mit einer ersten Risikoeinschätzung.	KI befüllt Schadendaten vor und markiert Auffälligkeiten für eine gezielte Prüfung.	KI unterstützt bei E-Mails und Recherchen sowie bei der Bearbeitung von Standardfällen.

Potenzielle Auswirkung auf Mitarbeiter

1. 

   Anpassungsfähigkeit und Flexibilität werden zur Kernkompetenz – **Technologie entwickelt sich in Monaten** statt Jahren

2. 

   Datenerfassung, Reporting und Standardkorrespondenz übernimmt KI – **freie Kapazität fließt in menschlichen Austausch & komplexe Fälle**

3. 

   Agenten müssen gesteuert werden – diese werden stetig weiterentwickelt und an den Bedarf angepasst und trainiert

4. 

   Neue Kompetenzen bekommen Priorität – kritisches Hinterfragen von Ergebnissen und Beurteilung dessen gewinnt an Bedeutung

5. 

   Offenheit und Lust am Ausprobieren bestimmen, wie gut KI im Alltag ankommt – **Führung lebt den Wandel vor**

HDI

MRH TROWE | NORDEN



AKTUELLE ZWEIFELSFRAGEN IN DER ELEMENTARSCHADEN-VERSICHERUNG

06.11.2026 · Düsseldorf / Sachversicherungsforum TH Köln

REFERENTIN

Aylin Hesse, LL.M.

Senior Risk Analyst / Wissenschaftliche Mitarbeiterin
MRH Trowe · NORDEN

VORSTELLUNG

MRH TROWE | NORDEN



MRH TROWE NORDEN

RISK ANALYSTIN

Leidenschaftliche Bedingungstüftlerin für das Mid- und Large Corporate Segment insbesondere in der Neukundenakquise.



GEFAHRENDEFINITION

Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:



aa)

Gewässer

Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern



bb)

Niederschlag

Witterungsniederschläge



cc)

Grundwasser

Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)

DEFINITION: ÜBERSCHWEMMUNG



ALLGEMEINER SPRACHGEBRAUCH

DUDEN

Die Begriffsbestimmung im Duden will unter dem Verb überschwemmen etwa „über etwas strömen und es unter Wasser setzen“ verstehen.



NACHWEISPFLICHT

Für den Versicherungsnehmer handelt es sich um ein sinnlich wahrnehmbares Merkmal „sichtbar mit den Füßen im Wasser stehend“, dessen Nachweis für diesen auch mühelos zu führen sein sollte.



DEFINITION: ERHEBLICHE MENGEN

WORTLAUT

Die Versicherungsbedingungen lassen keine Mengenangabe hinsichtlich der Wasseransammlung sowie Umfang / Anteil der überfluteten Flächen erkennen.

PFÜTZENGRÖßE?

Auch eine Pfütze kann je nach Flächengröße oder Bodenbeschaffenheit des Versicherungsgrundstücks eine unterschiedliche Ausprägung (z.B. hinsichtlich der Größe, Fassungsvermögen) aufweisen und demnach auch eine „erhebliche“ Menge an Oberflächenwasser hervorbringen.

WIE VIEL DARF'S DENN SEIN?



ZEITINTEVRALL PRO m2

Stellt man allein auf dieses Tatbestandsmerkmal ab, so fehlt es an einer ausreichenden Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit. Während bspw. Sand und Kies eher zu einer höheren Wasserdurchlässigkeit und damit besseren Niederschlagsversickerung führen, hat lehm- oder tonreicher Boden hingegen eine eher stauende Wirkung. Versiegelte Flächen führen darüber hinaus nahezu obligatorisch dazu, dass der Überschuss als Oberflächenwasser abfließt.

HÖHE WASSERMENGE / HÖHE SCHADEN

Nicht entscheidend kann darüber hinaus die Höhe der Überflutung sein oder in welchem zeitlichen Fenster das Hinaustreten über die Erdoberfläche stattgefunden hat. Auch die Schadenhöhe bietet kein belastbares Merkmal. a. A. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 26.07.2012 - 8 O 9839/10

MESSBECHER

DAS GESAMTE GRUNDSTÜCK?

„Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks **mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser** durch (...)“ und nicht „Überschwemmung ist die Überflutung **erheblicher Mengen des Grund und Bodens** des Versicherungsgrundstücks mit Oberflächenwasser durch (...).“











PROZENTUALE FLÄCHE?

a.A. AG Kiel, Urteil vom 07.06.2007 - 118 C 20/07

Das Gericht begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass es Voraussetzung gewesen wäre (in Bezug auf die Kellertreppe),dass sich das Regenwasser - wenn auch nicht auf der gesamten Geländeoberfläche – aber doch auf einem erheblichen Teil ansammele. Weiterhin führt es aus, dass auch eine Ansammlung des Regenwassers auf der 40qm großen Terrasse im Verhältnis zum Gesamtgrundstück keine Ansammlung von erheblichen Wassermengen auf der Geländeoberfläche des Grundstückes darstelle.



MRH TROWE | NORDEN

BAUCHEN WIR UNMITELBARKEIT?

Im Jahr 2005 betonte der BGH mit seinem Grundsatzurteil, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer in den Versicherungsbedingungen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der versicherten Gefahr Überschwemmung und dem Gebäudeschaden als Voraussetzung nicht zu erkennen vermag.

GRUNDSATZ ENTSCHEIDUNG



BGH, Urteil vom 20.04.2005 - IV ZR 252/03

Tritt auf der Geländeoberfläche angesammeltes Oberflächenwasser, aufgrund einer künstlichen Aufschüttung in das Erdreich ein, ohne vorher Schäden anzurichten und gelangt es von dort zwischen Bodenplatte und Estrich in das Gebäude, so ist mangels einer in den Versicherungsbedingungen manifestierten adäquaten Kausalität Versicherungsschutz gegeben. Es widerspricht dem Bedingungstext eine anders als für die Gefahren für Blitzschlag und Sturm auch tatsächlich abgefasste Erforderlichkeit der Unmittelbarkeit auch in der Gefahr Überschwemmung anzunehmen. Ebenso wenig ist für ihn erkennbar, dass der Versicherer für ausschließlich oberirdisch eindringendes Oberflächenwasser einstehen will.

a.A. LG BAUTZEN Urt. v. 22.07.2006 – 2 O 248/03

Wasser, welches von der Erdoberfläche in den Boden eingetreten ist, hat seine Eigenschaft als Wassermenge i.S. einer Wasseransammlung und damit als Oberflächenwasser verloren.

KG, Urteil vom 30.09.2016 - 6 U 80/14

Wenn auf der Geländeoberfläche ansammelndes Niederschlagswasser versickert, zu Grundwasser wird und anschließend in das Gebäude eindringt, besteht Versicherungsschutz.

RISIKO: KELLER & LICHTSCHÄCHTE



FALL 1

Überflutung von Lichtschächten?

Sammelt sich Niederschlagswasser allein in Lichtschächten eines Gebäudes an, so besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der Elementarschadenversicherung. Die Vorrausetzung Grund und Boden ist nicht erfüllt.

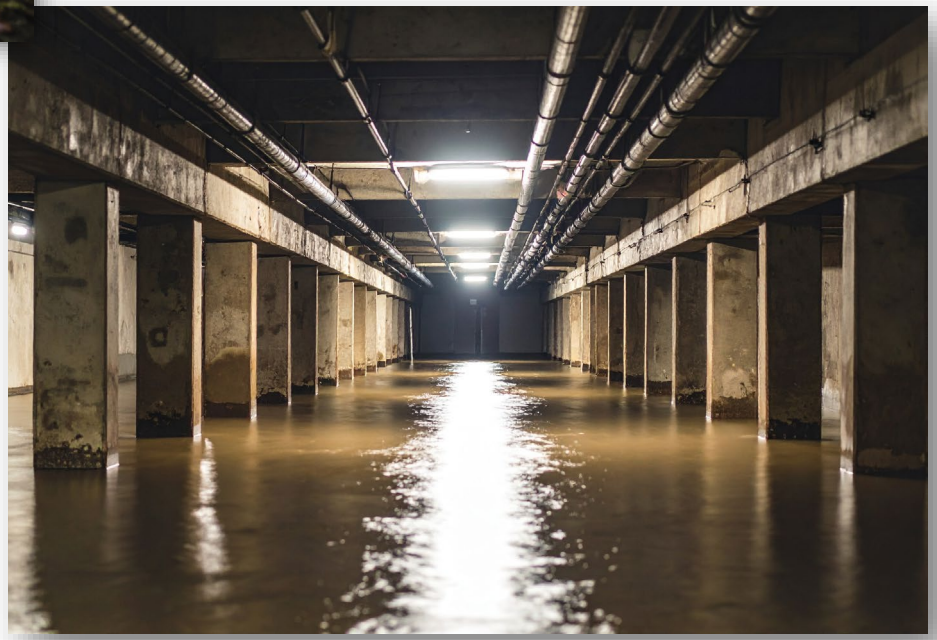
Bei einem **Lichtschacht** handelt es sich nicht um eine zum Betreten und Verweilen vorgesehene Geländefläche, sondern um einen Schacht, der als **bauliche Anlage** zu sehen ist und den Zweck hat einen im Untergeschoss gelegenen Raum mit Luft und Licht zu versorgen. (h.M. nur Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.09.2011 - 12 U 92/11)

FALL 2:

Überflutung von Kellern?

Wasser floss von der Straße in den tiefer gelegenen Kelleraußenausgang, sammelte sich dort an und drang anschließend über einen Gully beziehungsweise durch die Kelleraußentür in den Kellerraum ein.

Urteilsbegründung: Die klägerische Sachverhaltsbeschreibung genügt nicht. Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ist deshalb eine „Überflutung“ von Grund und Boden nur dann anzunehmen, wenn sich erhebliche Wassermengen **auf der nicht überbauten Geländeoberfläche „ansammeln“.**
LG Kempten, Endurteil vom 11.07.2007 - 5 S 704/07



RISIKO: FLACHDÄCHER & BALKONE



KERNAUSSAGE:

Liegt lediglich eine **Überflutung von Gebäudebestandteilen** vor und **keine Überflutung von Grund und Boden** außerhalb des Gebäudes, so ist der herrschenden Meinung folgend für etwaige Schäden am oder im Gebäude kein Versicherungsschutz zu gewähren. (Vgl. LG Dortmund, Urteil vom 04.07.2012 - 2 O 452/11 und LG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2023 - 9a O 25/22 (nicht rechtskräftig)



KERNAUSSAGE:

Weder Balkon noch Flachdächer als höherliegende Bauteile des Gebäudes entsprechen Grund und Boden des Versicherungsrundstücks.

EXKURS: Sammelt sich das Niederschlagswasser sowohl auf dem Balkon als auch auf der Geländeoberfläche und tritt in das Gebäude ein, so fehlt es zumindest für das vom Balkon eintretenden Wasser am unmittelbaren Zusammenhang.

RISIKO: GARAGEN-EINFAHRTEN

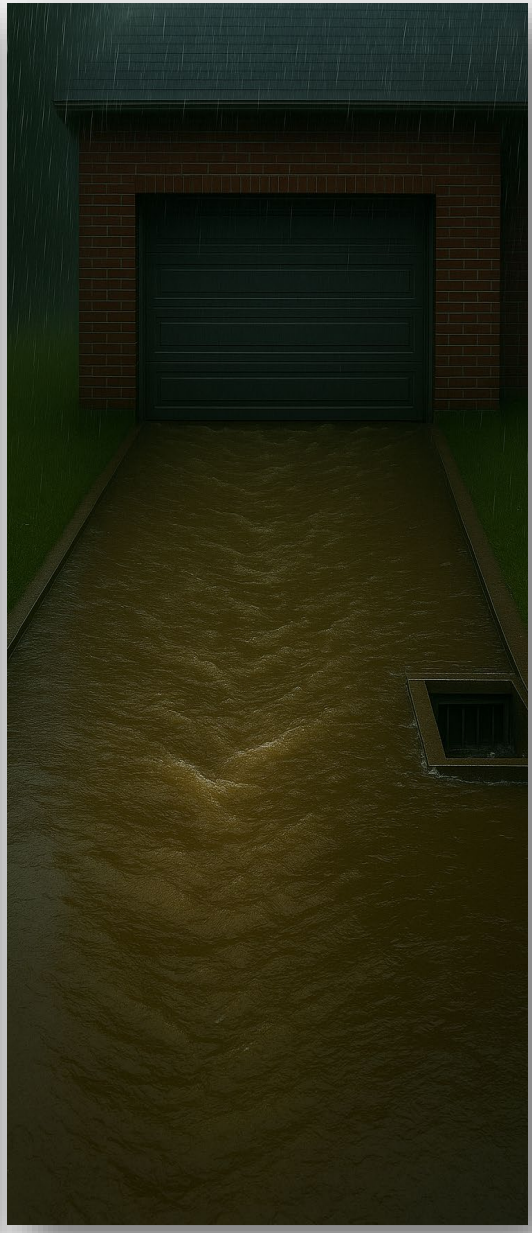
OLG Brandenburg, Beschluss vom 28.04.2021 - 11 U 206/20

Das schadenstiftende Wasser muss sich infolge der Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder von Witterungsniederschlägen außerhalb des Gebäudes, auf dem das Gebäude umgebenden „Grund und Boden“, auf welchem das Gebäude liegt, **angesammelt** haben (vgl. OLG Köln, a.a.O.; OLG Karlsruhe, a.a.O.). Es genügt demgegenüber nicht, dass Regenwasser ohne eine solche **Ansammlung** außerhalb des Grundstücks in ein Gebäude hineingeflossen ist. Dieses **Gefälle** hat offensichtlich auch im Streitfall das Eindringen des Wassers auf das versicherte Grundstück begünstigt, was einem bedingungsgemäßen Wassereintritt im Sinne von Ziffer 2.5.1 **entgegensteht.**

LG Cottbus, Urteil vom 28.08.2020 - 6 O 579/18

Ein Gefälle, welches das Eindringen des Wassers auf das versicherte Grundstück begünstige, stehe einem bedingungsgemäßen Wassereintritt entgegen. Denn bei einem Gefälle sammeln sich die Wassermengen nicht primär an, sondern fließen wie hier - wenn auch bei einem leichten Gefälle u.U. mit geringer Geschwindigkeit – ab.







MRH TROWE | NORDEN

RISIKO: HANGLAGE

OLG München,
Hinweisbeschluss vom 07.11.2017 - 25 U 1125/17

Niederschlagswasser ist hangabwärts über einen Teil des Grundstücks und dabei auch durch das dort befindliche Carport geflossen. Dabei wurden sowohl eine Stützmauer als auch das Carport erheblich beschädigt.

Versicherungsschutz?

Der Senat vertrat die Auffassung, dass zu fordern sei, dass Wasser auf dem Grundstücksgelände gestanden haben muss, und sich nicht erst im Gebäude ansammle.

a.A LG München I,
Endurteil vom 16.07.2020 – 26 O 14155/19

Ein Gelände, welches durch ein Gefälle und der damit einhergehenden Flussrichtung des gestauten Wassers geprägt ist, steht einer bedingungsgemäßen Überschwemmung nicht entgegen. Denn diese wird zum einen durch physikalische Gesetzmäßigkeiten Grenzen gesetzt und zum anderen bewegt sich die topographische Beschaffenheit regelmäßig nicht im Einflussrahmen des Versicherungsnehmers. Ein Ausschluss für die naturgesetzmäßigen Eigenschaften des Wassers ist vom durchschnittlichen Versicherungsnehmer insofern weder zu erwarten noch in den Versicherungsbedingungen ersichtlich.

RISIKO: “VERSICHERUNGS-GRUNDSTÜCK”

PROBLEMSTELLUNG:

Schwierigkeiten können Schadenszenarien bereiten, bei denen aufgrund von Grenzbebauung oder städtisch gelegenen Grundstücken, die über keine unbebaute Fläche des Versicherungsgrundstücks verfügen entweder gar keine Möglichkeit einer Überflutung des eigenen Versicherungsgrundstücks besteht und/ oder aber, wenn das schadenstiftende Wasser das Nachbargrundstück überschwemmt und von dort aus direkt in das eigene Gebäude eindringt, ohne dass es zu einer Überschwemmung des eigenen Grundstücks kommt.

Vorraussetzung:

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des **Versicherungsgrundstücks**.

LG Münster, Urteil vom 26.01.2017 - 115 O 140/15

LG Münster bejaht in einem Fall Versicherungsschutz, bei dem sich aufgestautes Niederschlagswasser vom tiefergelegenen Grundstück des Nachbarn aufstaute und durch die Rückseite der Schlafzimmerwand, des auf der Grenze zum Nachbargrundstück stehenden Gebäudes drückte.
(a.A. OLG Köln, Urteil vom 09.04.2013 - 9 U198/12)



NEGATIVBEISPIELE

> *Überschwemmung die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge oder Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen.“*

KRITIK

An dem üblicherweise ergänzenden Baustein für die **Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern** fehlt es augenscheinlich. Wünscht der Versicherungsnehmer eine Mitversicherung auch dieser Gefahr, so ist er aktiv aufgefordert, den entsprechenden Deckungsschutz im Rahmen eines sog. Bausteins 2 einzuschließen.

Eine Unterteilung des Versicherungsschutzes birgt insbesondere die Gefahr, dass Versicherungsnehmer ggf. die tatsächliche Risikolage nicht richtig einschätzen können und aufgrund einer damit einhergehenden höheren Versicherungsprämie den Versicherungsschutz erst gar nicht auswählen.

NEGATIVBEISPIELE

> *Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit Oberflächenwasser durch*
>
> *a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;*
> *b) Witterungsniederschläge;*
> *c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ereignissen gemäß a oder b.*
>
> ***Versichert sind nur Schäden durch unmittelbare, oberirdische Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen.“***

KRITIK

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist es nämlich, dass die Schäden durch eine **unmittelbare, oberirdische Einwirkung** verursacht werden. Der Versicherer schließt also derartige Schäden vollständig aus, bei denen sich beispielsweise das gleichzeitig aufsteigende Grundwasser durch die Wände des Gebäudes drückt, obwohl die Voraussetzung der gleichzeitigen Überschwemmung des Grund und Bodens auf der Geländeoberfläche durch eine Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen erfüllt ist.

Der Klauselwortlaut fordert ein entsprechendes Unmittelbarkeitserfordernis, welches der BGH 2005 ausweislich des Wortlautes gerade nicht als notwendige Voraussetzung erklärt.

POSITIVBEISPIELE

> ***Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile***
> *Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eindringendes Oberflächenwasser durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain, Garageneinfahrten, -tore und -türen oder über Terrassen oder Balkone, Loggien, Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge und Lichtschächte infolge von*
>
> ***1. Starkregen:***
> *Als Starkregen definiert der Versicherer Witterungsniederschläge mit einer Menge von mehr als*
> *– **15 mm** bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder*
> *– **20 mm** bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb sechs Stunden; oder*
>
> ***2. Ausuferung** von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne dass eine Überschwemmung nach Ziffer 5.3.1 vorlag.“*

KRITIK

Der Versicherer nennt hierzu entsprechende **Mindestwerte (X mm bzw. Liter pro m²)**, an die eine Schadenleistung geknüpft sein soll.

Derartige Auskünfte kann im Nachgang an das Schadenereignis häufig nur der Versicherer über etwaige Anfragen beim Wetteramt einholen. Ob diese jedoch auch immer millimetergenaue Angaben zum tatsächlichen Wohnort vorhalten können, erscheint fraglich.

POSITIVBEISPIELE

Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens durch folgende Ereignisse:

- *Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern*
- *Witterungsniederschläge*
- *Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von Binnengewässern*

Schäden durch Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist, sind keine versicherte Überschwemmung. Bitte beachten Sie bei Überschwemmungen die Wartezeit nach Ziffer 2.4.2.

Überschwemmung von Gebäudeteilen

Überschwemmung von Terrassen, Balkonen, Loggien, Flachdächern, Dachrinnen, Treppenabgängen und Lichtschächten durch die oben genannten Ereignisse.

Beispiel: Eine Dachterrasse oder ein Balkon wird durch Starkregen überflutet und Wasser dringt in das Haus ein.“

KRITIK

Es fehlt es in dieser Klausel im Vergleich an der in der Rechtsprechung umstrittenen Überschwemmung durch Garageneinfahrten, -tore und -türen, sodass eine Ergänzung zumindest wünschenswert wäre.

POSITIVBEISPIELE

POSITIVBEISPIEL

„Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadentag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.“

NEGATIVBEISPIEL

„Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2014) den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Wohnflächenmodell (Stand 2010).“

KRITIK

Die Wohngebäudeversicherungsbedingungen des GDV Stand 2010 oder der GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2016 enthielten die in Rede stehenden Versionen nicht.

Insofern müssen Versicherungsnehmer sowie die ggf. zwischengeschalteten Makler darauf achten, dass die Klausel zum GDV-Mindeststandard entweder keinen oder den auf die Bedingungen 2022 Verweis aufweist, um den entsprechend verbesserten Versicherungsschutz überhaupt genießen zu können.





Aylin Hesse | Risk Analystin/ Key Account

+49 170 5462 236

aylin.hesse@mrh-trowe.com

3. Sachversicherungsforum des Instituts für Versicherungswesen

Der industrielle Sachversicherungsmarkt!
Oder doch mehrere …

Köln, 06. November 2026

Stefan Rosenowski
Geschäftsführer des GVNW e. V.

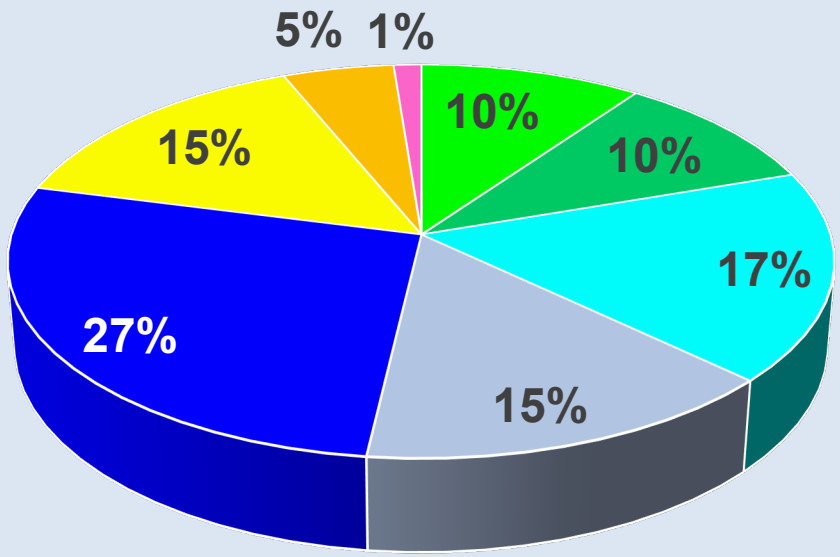
Erste Aufteilung?

Nach Unternehmensgröße

Sach – Prämienveränderungen Renewal 2025/2026

Corporates > 1 Mrd. € Umsatz

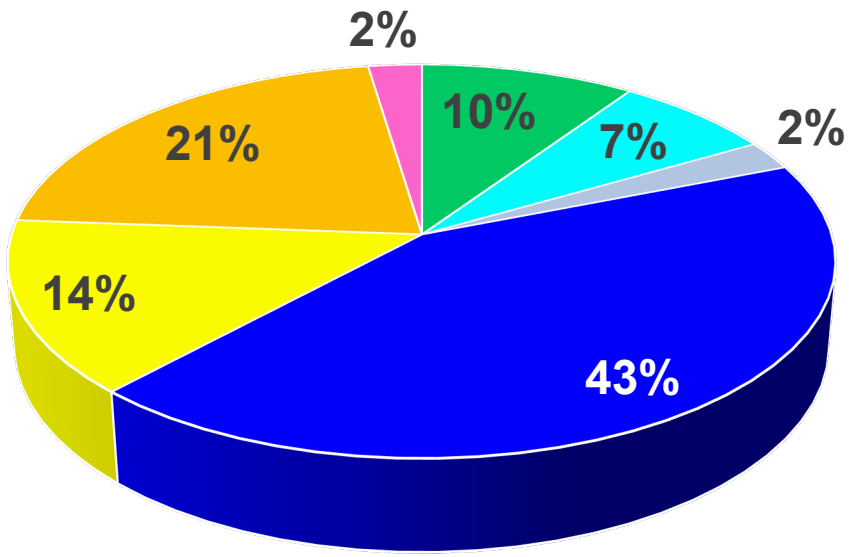
N = 81



- > 15 % weniger
- 10 - 15 % weniger
- keine Erhöhung/keine Reduzierung
- < 10 % mehr
- 50 - 75 % mehr
- 75 - 100 % mehr

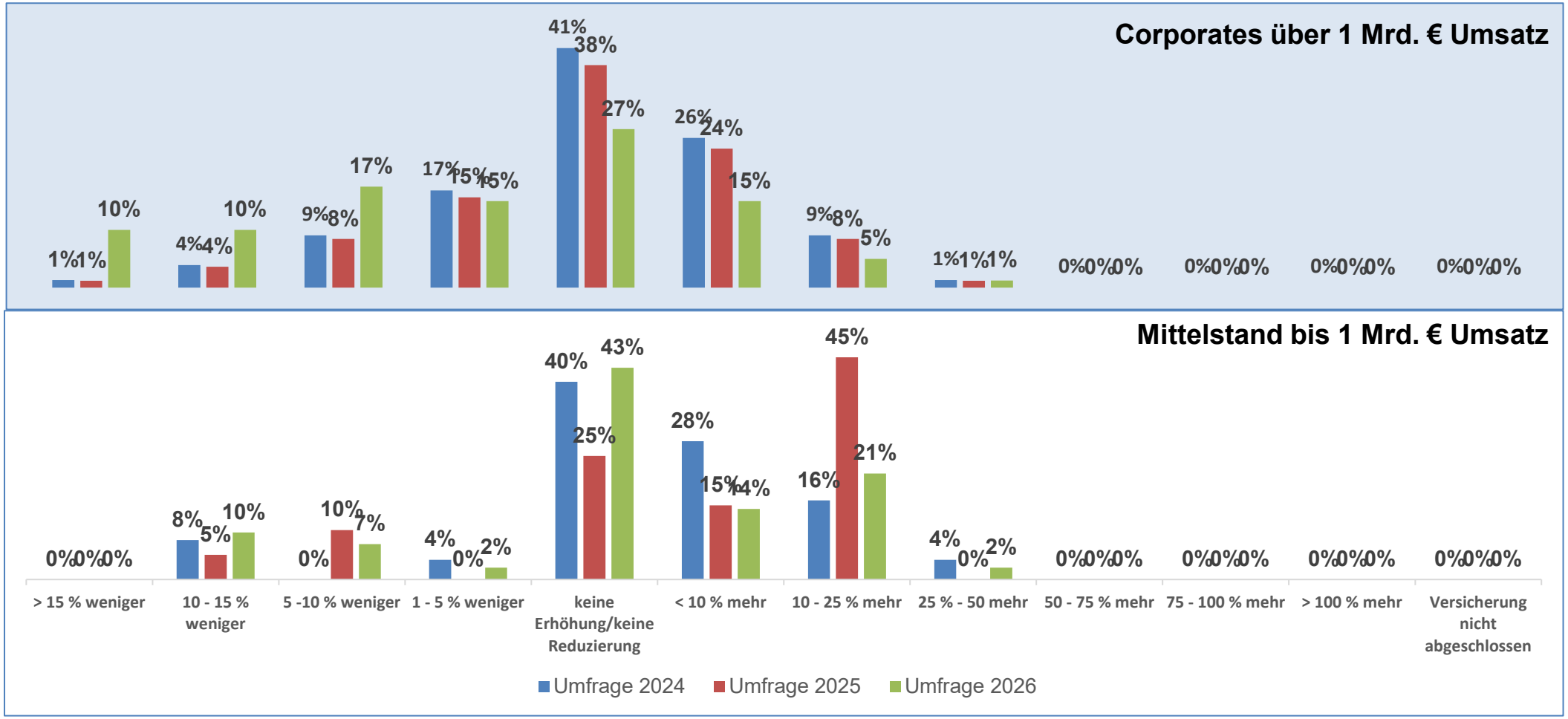
Mittelstand < 1 Mrd. € Umsatz

N = 42



- 5 -10 % weniger
- 1 - 5 % weniger
- 10 - 25 % mehr
- 25 % - 50 mehr
- > 100 % mehr
- Versicherung nicht abgeschlossen

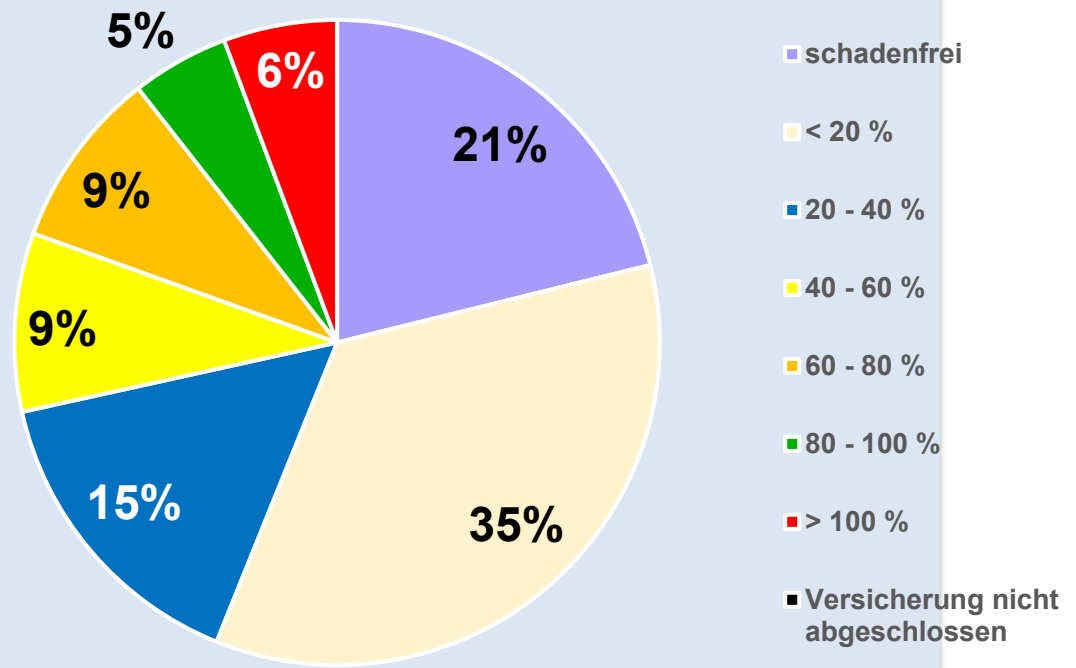
Sach – Prämienveränderungen im Vergleich der letzten 3 Jahre



Sach – Schadenquotenvergleich Umfrage 2026

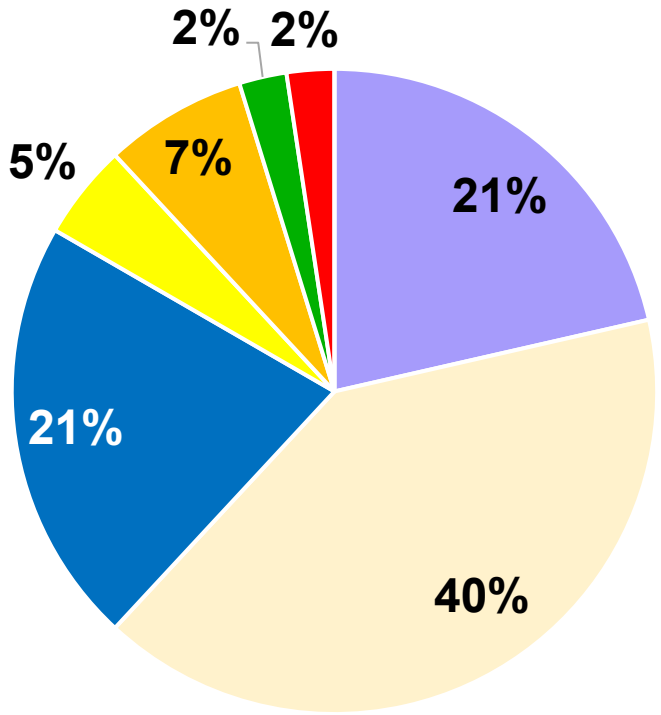
Corporates > 1 Mrd. € Umsatz

N = 81

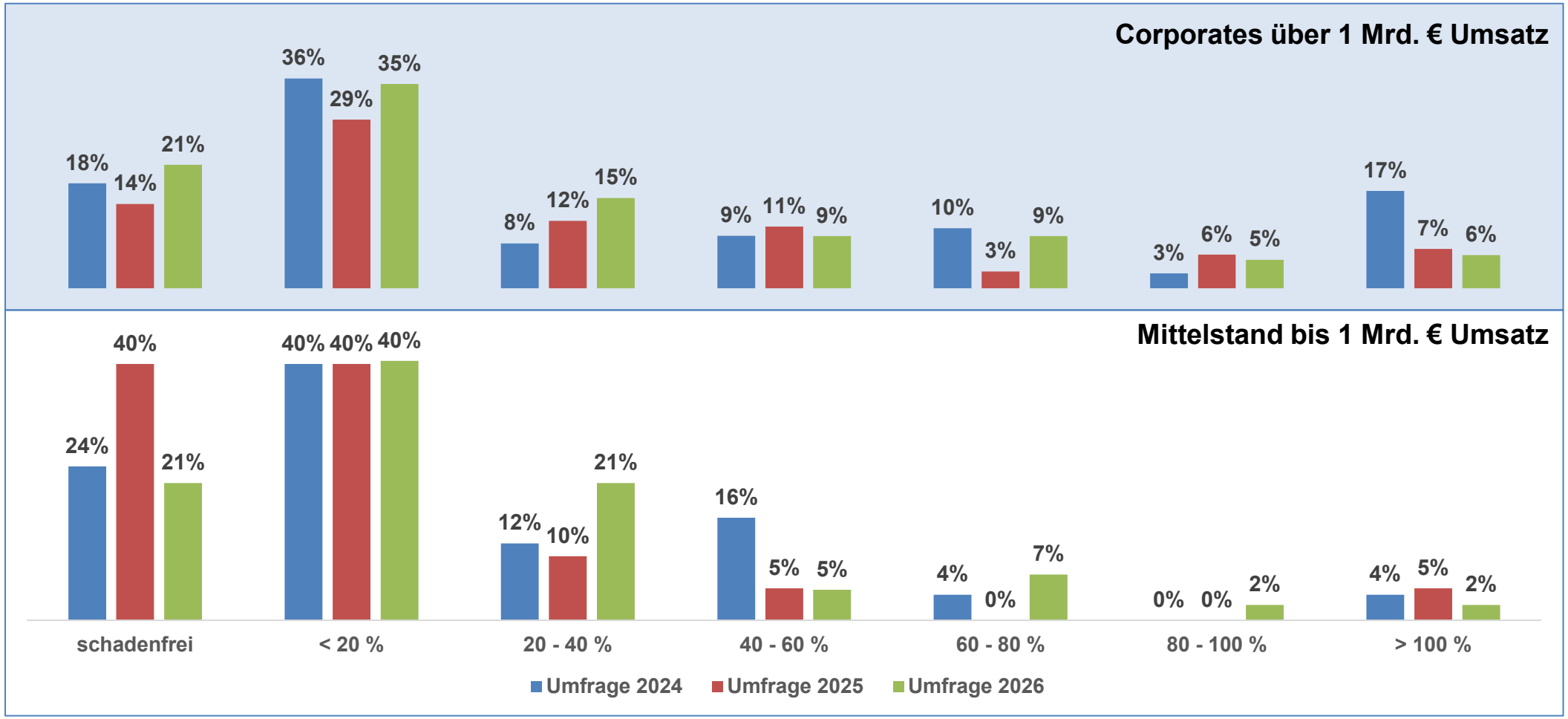


Mittelstand < 1 Mrd. € Umsatz

N = 42



Sach – Schadenquoten im Vergleich der letzten 3 Jahre



Zweite Aufteilung?

Nach Reifegrad der Datenbasis

Datenbasierte Risikosituation sichert bessere Deckungskonzepte



Nur wer seine Risikosituation mit **belastbaren Daten** darstellt, kann sie am Markt überzeugend vermarkten.

Strukturierte und **erklärbare Daten** schaffen **Vertrauen** bei Versicherern und bilden die Grundlage jeder Risikokommunikation.

Wer Daten besser strukturiert und erklärt, **sichert sich günstigere Prämienkonditionen** als Unternehmen ohne diese Datenbasis.

Ein weicher(er) Markt?

MID-MARKET gilt bei allen Marktteilnehmern als äußerst **profitabel**!

- Stärkerer Wettbewerb im aktuellen Renewal?

Vielen Dank!

Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V.

Stefan Rosenowski
✉ stefan.rosenowski@gvnw.de
+492289822325
www.gvnw.de

PROVINZIAL



Von der Flutkatastrophe zur Versicherungspflicht

Florian Knackstedt
Vorstand S-Direkt, andsafe & ProTect
Bereichsleiter Geschäftsfeld Privatkunden der Provinzial

06.11.2026 Sachversicherungsforum TH Köln

Ein Blick auf das Sturmtief „Bernd“ und seine Folgen

Im Juli 2021 traf eine Flutkatastrophe nach einem Starkregenereignis durch Tief „Bernd“ besonders die Regionen Rheinland-Pfalz und NRW.

Dabei kamen allein im Ahrtal mehr als 130 Menschen ums Leben.

Zahlreiche Häuser, Betriebe und ganze Orte wurden zerstört oder schwer beschädigt.

40,5 Mrd. Euro volkswirtschaftl. Schaden

213.000 gemeldete Schäden

8,5 Mrd. Euro Schadenaufwand

„Starkregen, Hochwasser und andere Naturgefahren [sind] zu einem Kernrisiko in der Schaden- und Unfallversicherung geworden“

Sabine Krummenerl, Vorständin Komposit des Provinzial Konzerns

Quellen: Pressemitteilung Provinzial; GDV; Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Elementar-Pflichtversicherung

Die Ausgangslage

- Abgesicherte Gefahren in der Wohngebäudeversicherung: Brand, Leitungswasser, Blitz, Sturm, Hagelschlag
- Die Elementarversicherung deckt zusätzlich weitere Naturgefahren ab (z.B. Überschwemmung, Erdrutsch, Lawinen)
- Derzeit sind bundesweit etwa 59 Prozent der Wohngebäude gegen Elementarschäden versichert
- Im Koalitionsvertrag wurde die Einführung einer Elementar-Pflichtversicherung angekündigt

Eckpunktepapier des BMJV und BMF vom 21.10.

Versicherungsschutz: Einschluss Elementar für neu abgeschlossene Wohngebäudeversicherungen; 1 Jahr Übergangszeit für bestehende Verträge

Standarddeckung: Selbstbehalt max. 10 % der Versicherungssumme bzw. max. 20 TEUR

Opt-out: Prüfung, ob Standarddeckung ausdrücklich abgelehnt werden kann; dann greift Mindestdeckung mit Selbstbehalt max. 50 % der Versicherungssumme bzw. max. 100 TEUR

Prämien: Risikoadäquate Bepreisung, keine Quersubventionierung, treuhänderische Ermittlung

Prävention und staatliche Rückversicherung: Verweis auf bestehende Präventionsmaßnahmen; keine Katastrophenrückdeckung

LLOYD'S

Die Zukunft der Versicherbarkeit

Warum Energieversorgung, Rechenzentren und Klimarisiken die deutsche Sachversicherung neu definieren.

KERNTHESE

Nicht Kapital ist der Engpass. Entscheidend ist, wie Deutschlands Transformation versicherbar bleibt.

01 ENERGIE

Neue Technologien
Begrenzte Schadendaten
Hohe Wertkonzentration

02 DIGITALE INFRASTRUKTUR

Sach + Cyber
Strom + Kühlung
Betriebsunterbrechung

03 KLIMARISIKEN

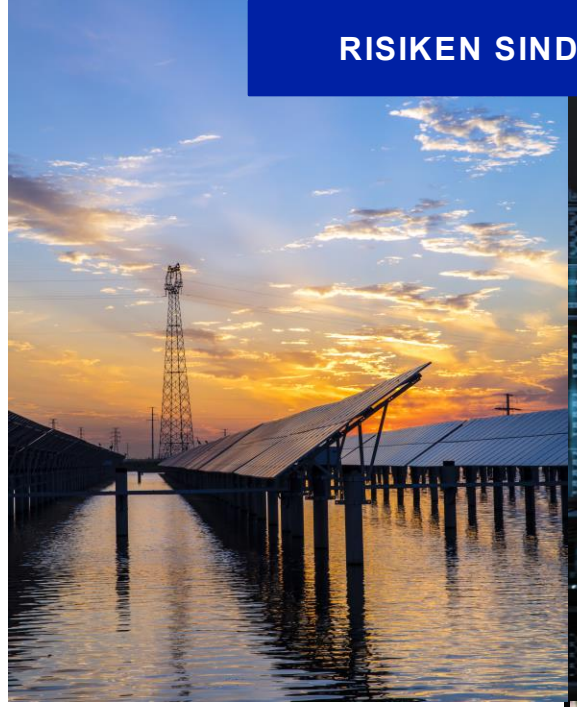
Häufigkeit
Intensität
Resilienz

VON EINZELRISIKEN ZU SYSTEMRISIKEN

CYBER × STROMAUSFALL × LIEFERKETTE × EXTREMWETTER

VERSICHERBARKEIT IST EIN STANDORTFAKTOR.

RISIKEN SIND VERNETZT









Volker Eutebach
Regional Manager Central Europe · Lloyd's Europe